GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Empfangsberechtigung nach § 75 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV)

Daten des Empfangsberechtigten

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Straße _____

Land _____ PLZ/Ort _____

Ich bin damit einverstanden, Empfangsberechtigter nach § 75 Abs. 2 FZV zu sein für

Daten des Halters

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Straße _____

Land _____ PLZ/Ort _____

Fahrzeug

Fahrzeugart, Hersteller _____

Fahrzeug-Identifizierungsnummer _____

Amtliches Kennzeichen LÖ-_____

Gleichzeitig bevollmächtige ich als Fahrzeughalter die oben genannte Person, Empfangsberechtigte/r zu sein.

Wichtig! **Als Empfangsberechtigter nach § 75 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt.**
Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges weiterleiten.

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass mein Personalausweis bzw. Reisepass (evtl. meine Meldebescheinigung) archiviert werden darf.

☐ Ja ☐ Nein

Datum _____ Unterschrift Halter/in _____ Unterschrift Empfangsberechtigte/r _____

Auszug aus § 75 FZV:

§ 75 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgeführt.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Behörde des Wohnorts des Antragsstellers oder Betroffenen,
2. bei mehreren Wohnungen des Antragsstellers oder Betroffenen die Behörde des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes,
3. mangels eines Wohnortes oder einer Hauptwohnung die Behörde des Aufenthaltsortes des Antragsstellers oder Betroffenen,
4. bei einer juristischen Person, einem Gewerbetreibenden und einem Selbstständigen mit festem Betriebssitz oder einer Behörde die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig.

Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.